

Amtliche Abkürzung:	PolG
Fassung vom:	06.10.2020
Gültig ab:	17.01.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2050

Polizeigesetz (PolG)
Vom 6. Oktober 2020^{*)**)}

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

Das Recht der Polizei

ERSTER ABSCHNITT:

Aufgaben der Polizei

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tätigwerden für andere Stellen

ZWEITER ABSCHNITT:

Maßnahmen der Polizei

ERSTER UNTERABSCHNITT:

Allgemeines

- § 3 Polizeiliche Maßnahmen
- § 4 Einschränkung von Grundrechten
- § 5 Art der Maßnahmen
- § 6 Maßnahmen gegenüber dem Verursacher
- § 7 Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- § 8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 9 Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen
- § 10 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger
- § 11 Anwendungsbereich für die Datenverarbeitung
- § 12 Begriffsbestimmungen für die Datenverarbeitung
- § 13 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Allgemeine Regeln für die Erhebung personenbezogener Daten
- § 15 Allgemeine Regeln für die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Allgemeine Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten

ZWEITER UNTERABSCHNITT:

Polizeiverordnungen

- § 17 Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen
- § 18 Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote
- § 19 Inhalt
- § 20 Formerfordernisse
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Eintritt der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde
- § 23 Zustimmungsvorbehalte
- § 24 Prüfung durch die zur Fachaufsicht zuständige Behörde

- § 25 Außerkräfttreten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

DRITTER UNTERABSCHNITT:

Einzelmaßnahmen

- § 27 Personenfeststellung
- § 28 Vorladung
- § 29 Gefährderansprache und -anschreiben, Gefährdetenansprache
- § 30 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot
- § 31 Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten
- § 32 Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten
- § 33 Gewahrsam
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Sicherstellung
- § 38 Beschlagnahme
- § 39 Einziehung
- § 40 Vernehmung
- § 41 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 42 Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung
- § 43 Befragung und Datenerhebung
- § 44 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung
- § 45 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe
- § 46 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz
- § 47 Datenabgleich
- § 48 Rasterfahndung
- § 49 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 50 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen
- § 51 Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme
- § 52 Bestandsdatenauskunft
- § 53 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
- § 54 Überwachung der Telekommunikation
- § 55 Weitere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation
- § 56 Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen
- § 57 Weitere Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung
- § 58 Weitere Verarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung
- § 59 Datenübermittlung im nationalen Bereich
- § 60 Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 61 Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 62 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

VIERTER UNTERABSCHNITT:

Polizeizwang

- § 63 Allgemeines

- § 64 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs
- § 65 Zuständigkeit für die Anwendung unmittelbaren Zwangs
- § 66 Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs
- § 67 Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs
- § 68 Schusswaffengebrauch gegenüber Personen
- § 69 Gebrauch von Explosivmitteln

DRITTER ABSCHNITT:

Weitere Regelungen der Datenverarbeitung

ERSTER UNTERABSCHNITT:

Pflichten der Polizei

- § 70 Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen
- § 71 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 72 Kennzeichnungspflicht
- § 73 Protokollierungspflicht
- § 74 Protokollierungspflicht bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 75 Pflicht zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 76 Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten
- § 77 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten
- § 78 Sicherheit der Datenverarbeitung
- § 79 Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 80 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 81 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 82 Auftragsverarbeitung
- § 83 Gemeinsam Verantwortliche
- § 84 Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall
- § 85 Allgemeine Informationspflicht
- § 86 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 87 Benachrichtigung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 88 Meldung bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 89 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- § 90 Berichtspflicht gegenüber dem Landtag

ZWEITER UNTERABSCHNITT:

Rechte der betroffenen Person

- § 91 Auskunftrecht
- § 92 Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 93 Anrufung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

DRITTER UNTERABSCHNITT:

Datenschutzbeauftragter

- § 94 Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- § 95 Stellung des Datenschutzbeauftragten
- § 96 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

VIERTER UNTERABSCHNITT:

Datenschutzaufsicht

- § 97 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- § 98 Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

§ 99 Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

VIERTER ABSCHNITT:

Entschädigung

§ 100 Voraussetzungen

§ 101 Entschädigungspflichtiger

§ 102 Ersatz

§ 103 Rechtsweg

ZWEITER TEIL:

Die Organisation der Polizei

ERSTER ABSCHNITT:

Gliederung und Aufgabenverteilung

§ 104 Allgemeines

§ 105 Zuständigkeitsabgrenzung

ZWEITER ABSCHNITT:

Die Polizeibehörden

ERSTER UNTERABSCHNITT:

Aufbau

§ 106 Arten der Polizeibehörden

§ 107 Allgemeine Polizeibehörden

§ 108 Dienstaufsicht

§ 109 Fachaufsicht

§ 110 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht

ZWEITER UNTERABSCHNITT:

Zuständigkeit

§ 111 Allgemeine sachliche Zuständigkeit

§ 112 Besondere sachliche Zuständigkeit

§ 113 Örtliche Zuständigkeit

§ 114 Regelung der örtlichen Zuständigkeit für überörtliche polizeiliche Aufgaben

DRITTER ABSCHNITT:

Der Polizeivollzugsdienst

ERSTER UNTERABSCHNITT:

Aufbau

§ 115 Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst

§ 116 Aufgaben und Gliederung

§ 117 Dienstaufsicht

§ 118 Fachaufsicht

§ 119 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht

ZWEITER UNTERABSCHNITT:

Zuständigkeit

§ 120 Örtliche Zuständigkeit

§ 121 Dienstbezirke

§ 122 Aufgabenwahrnehmung durch das Innenministerium

§ 123 Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Vollzugsbeamten anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Landes

§ 124 Amtshandlungen von Polizeibeamten des Landes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes

Vierter Abschnitt: Besondere Vollzugsbedienstete

§ 125 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

§ 126 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

DRITTER TEIL:

Die Kosten der Polizei

§ 127 Kosten für die allgemeinen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst

§ 128 Einnahmen

§ 129 Zurückbehaltungsbefugnis

VIERTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 130 Durchführungsvorschriften

§ 131 Schadenersatzregelung zur Datenverarbeitung

§ 132 Gerichtliche Zuständigkeiten, Verfahren

§ 133 Ordnungswidrigkeiten

§ 134 Strafvorschriften

§ 135 Übergangsregelung zur Datenverarbeitung

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735)

**) Red. Anm.: Beachte die Übergangsregelung in Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735):

„Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnete Maßnahmen nach § 22 Absätze 2 und 3, § 23a Absatz 6 sowie § 40 Absatz 1 der bisherigen Fassung des Polizeigesetzes, deren Durchführung sich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus erstreckt, bedürfen keiner nachträglichen gerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 48 Absatz 3, § 49 Absatz 4 sowie § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 PolG.“

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2020, 735, ber. S. 1092